



Gegenstand: **Sanierung best. Eiskeller u. Anpassung Geländeverlauf
Grst. 1191, EZ 190, KG 46015**

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Johannes Jörg Steinbrener hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Hütter & Wagner GmbH, St. Ulrich 1, 4950 Altheim vom 10.03.2026, ZI E01 (SE) dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben „**Sanierung des best. Eiskellers und Anpassung des Geländeverlaufs im Bereich der Abfahrt in den Burggraben**“ auf dem Grundstück Nr. 1191 KG 46015 angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, den 23. Juni 2026 um 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 1191 am Haupteingang Schlossallee anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter dem Link www.kirchdorfaminn.at¹⁾

2. sowie weiters an

Johannes Jörg Steinbrener, Kurhausstraße 1, 4780 Schärding

Hütter & Wagner GmbH, St. Ulrich 1, 4950 Altheim

Amt der Oö. Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Bezirksbauamt Ried

mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen

OÖ Umweltschutz

(nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 55/2021)

Nachbarn:

Walter Brunhuber, Mühlberg 8, 4982 Mörschwang

Stefanie und Jürgen Ellinger, Katzenberg 51, 4982 Kirchdorf am Inn

Ginzinger Michaela, Katzenberg 45, 4982 Kirchdorf am Inn

Kastlunger Florian, Katzenberg 22, 4982 Kirchdorf am Inn

Mann Michael, Katzenberg 7, 4982 Kirchdorf am Inn

Murauer Gerald und Klaudia, Katzenberg 35, 4982 Kirchdorf am Inn

Murauer Laura, St. Georgen 39/9, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn

Pointner Holding GmbH, Katzenberg 55, 4982 Kirchdorf am Inn

Sattlecker Stefan, Katzenberg 9, 4982 Kirchdorf am Inn

Schachinger Andrea, Katzenberg 44, 4982 Kirchdorf am Inn

Schlager GmbH, Katzenberg 17, 4982 Kirchdorf am Inn

Ferdinand und Christian Schlager, Katzenberg 43, 4982 Kirchdorf am Inn

Schwarzmayr Stefan, Kirchdorf am Inn 24, 4982 Kirchdorf am Inn

Johannes Jörg Steinbrener, Kurhausstraße 1, 4780 Schärding

Stockhammer Roman, Großmurham 6, 4982 Mörschwang

Windsberger Karl und Anna-Maria, Katzenberg 34, 4982 Kirchdorf am Inn

Wührer Ingrid und Josef, Pirath 5, 4943 Kirchdorf am Inn

Gemeinde Kirchdorf am Inn, Kirchdorf am Inn 9, 4982 Kirchdorf am Inn

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsverw., Bahnhofp 1, 4021 Linz

¹⁾ Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. 55/2021 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.